

Verordnung über die Verwaltungs- organisation

Einwohnergemeinde Wahlern

Inkrafttreten: 1. Januar 2005

Änderungen: 1. Januar 2009

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wahlern erlässt, gestützt auf Artikel 52 der Gemeindeordnung vom 9. Februar 2004, die folgende

Verordnung über die Verwaltungsorganisation (VVO) der Einwohnergemeinde Wahlern

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt

- a* die Organisation des Gemeinderates;
- b* die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen;
- c* die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten;
- d* die Organisation der Gemeindeverwaltung;
- e* die Zuweisung von Geschäften;
- f* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
- g* die Berichterstattung;
- h* die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 2

Die nachfolgenden Vorschriften über die Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertretungen.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p><u>Art. 3</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ Er vertritt in seinem Zuständigkeitsbereich die Gemeinde nach ausseren.</p>
Vizepräsidium	<p><u>Art. 4</u>¹</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt das Vizepräsidium für zwei Jahre.</p> <p>² Der Vizepräsident darf nicht der gleichen Partei wie der Gemeindepräsident angehören.</p>
Kollegialbehörde	<p><u>Art. 5</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 7.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderates abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Amtspflichten	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Für die Pflichten der Ratsmitglieder, namentlich betreffend die Sorgfalt, den Ausstand, das Ausscheiden aus einer Behörde und die Schweigepflicht gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des kantonalen Rechts.</p>
Präsidialverfügungen	<p><u>Art. 7</u></p> <p>¹ Das Gemeindepräsidium kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschieb erduldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

¹ Änderung vom 24. November 2008 (neuer Artikel)

2.2 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

Allgemeines

Art. 8

¹ Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel jeden zweiten und letzten Montag eines Monats. Die Sitzungsdaten werden im Voraus für ein Jahr geplant; der Jahresplan dient als Grundlage für die Sitzungsplanung der Kommissionen.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

Einberufung

Art. 9

¹ Das Gemeindepräsidium beruft die Sitzungen ein.

² Zwei¹ Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Unterbreiten von
Geschäften

Art. 10

¹ Die Departemente und Kommissionen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Montag, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei ein. Anträge werden als Beschlusses-Entwürfe formuliert.

² Kommissionen unterbreiten Berichte und Anträge nach Möglichkeit in Form von Protokollauszügen.

³ Den Geschäftsvorlagen mit einmaligen Ausgaben von über 25'000 Franken oder wiederkehrenden Ausgaben von über 10'000 Franken ist ein Mitbericht der Finanzkommission beizufügen.

⁴ Fällt ein Geschäft in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, ist dem Gemeinderat der Entwurf einer Botschaft an die Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Der Antrag lautet in diesem Fall auf Verabschiedung des Geschäftes zuhanden der Gemeindeversammlung und Genehmigung des Botschaftsentwurfes.

Ratsbüro

Art. 11

¹ Das Gemeindepräsidium und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro erstellt die Traktandenliste und bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor.

¹ Änderung vom 24. November 2008

Es

a entscheidet, welche Geschäfte dem Rat in welcher Reihenfolge unterbreitet werden;

b bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Orientierung oder zur Beschlussfassung mit Aussprache unterbreitet wird.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

⁴ Der Gemeinderat kann dem Ratsbüro weitere Aufgaben übertragen.

Einladung

Art. 12

¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt mittels Vorprotokoll.

² Das Vorprotokoll wird den Ratsmitgliedern in der Regel am Donnerstag vor der Sitzung durch die Gemeindeschreiberei zugestellt.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Vorprotokolle erhalten. Sie vernichten die Vorprotokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Akten

Art. 13

¹ Die Traktandenliste und die Geschäftsakten werden am Donnerstag vor der Sitzung, ab 17.00 Uhr, durch die Gemeindeschreiberei im Sitzungszimmer aufgelegt, einerseits zur Behändigung der Traktandenliste und andererseits zur Einsichtnahme durch die Ratsmitglieder.

² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht in die Akten erhalten.

2.3 Verfahren der Sitzungen

Teilnahme

Art. 14

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² An der Teilnahme verhinderte Mitglieder teilen dem Präsidium ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit. Sie orientieren zudem ihre Stellvertretung.

Öffentlichkeit und
Beizug Dritter

Art. 15

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder das Präsidium kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit (Art. 25 ff.).

Leitung der Sitzung	<p><u>Art. 16</u></p> <p>Das Gemeindepräsidium leitet die Sitzungen.</p> <p>Es</p> <p><i>a</i> sorgt für einen speditiven Ablauf;</p> <p><i>b</i> eröffnet und schliesst die Diskussion;</p> <p><i>c</i> erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort;</p> <p><i>d</i> fasst die Beratungsergebnisse zusammen;</p> <p><i>e</i> führt die Abstimmungen und Wahlen durch.</p>
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p><u>Art. 17</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst, werden die Geschäfte in der traktandierten Reihenfolge behandelt.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst in der Regel nur über traktandierete Geschäfte. In dringlichen Fällen kann er zu Beginn der Sitzung eine Nachtraktandierung vornehmen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen	<p><u>Art. 18</u></p> <p>¹ Das Gemeindepräsidium hält nach Schluss der Beratung die gestellten Anträge fest und teilt mit, wie sie zur Abstimmung gebracht werden. Der Rat entscheidet über allfällige Beanstandungen.</p> <p>² Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens zwei¹ Ratsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Das Präsidium stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>⁴ Unbestrittene Anträge gelten als angenommen.</p>
Ordnungs- und Wiedererwägungsanträge	<p><u>Art. 19</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat stimmt über Ordnungsanträge unverzüglich ab.</p> <p>² Der Gemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschliessen, auf einen bereits gefassten Beschluss zurückzukommen.</p>
Wahlen	<p><u>Art. 20</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat führt Wahlen in offener Abstimmung durch. Zwei² Mitglieder können geheime Wahl verlangen.</p>

¹ Änderung vom 24. November 2008

² Änderung vom 24. November 2008

² Stehen sich zwei oder mehr Personen gegenüber, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden. Erzielt im ersten Wahlgang keine Person das absolute Mehr, bleiben doppelt so viele Personen im zweiten Wahlgang wie Sitze zu besetzen sind, und zwar diejenigen Personen, die im ersten Gang am meisten Stimmen erhalten haben.

³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit zieht das Präsidium das Los.

⁴ Stehen sich für einen Sitz zwei Personen gegenüber und erzielen beide gleich viel Stimmen, wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, zieht das Präsidium das Los.

Gültigkeit von
Abstimmungs- und
Wahlzetteln

Art. 21

¹ Im Fall geheimer Abstimmungen und Wahlen zählen leere und ungültige Abstimmungs- und Wahlzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht.

² Ist die Gültigkeit eines Zettels unklar oder bestritten, entscheidet der Gemeinderat.

2.4 Protokoll

Art und Inhalt

Art. 22

¹ Der Gemeinderat führt über seine Sitzungen ein erweitertes Beschlussprotokoll.

² Das Protokoll enthält

- a* Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
- b* die Namen des Gemeindepräsidiums, der an- und der abwesenden Ratsmitglieder, des Gemeindegeschreibers und der protokollführenden Person;
- c* das verspätete Eintreffen und das vorzeitige Weggehen von Ratsmitgliedern in Bezug auf die Behandlung der einzelnen Traktanden;¹
- d* den Ausstand von Ratsmitgliedern, dessen Begründung und gegebenenfalls die dagegen erhobenen Einwände;
- e* wichtige Beratungen in zusammengefasster Form;
- f* alle Anträge und Beschlüsse;
- g* Voten, deren Protokollierung ausdrücklich verlangt wird.

Unterzeichnung und
Genehmigung

Art. 23

¹ Die protokollführende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls.

² Das Protokoll wird am Donnerstag vor der nächsten Sitzung, 17.00

¹ Änderung vom 24. November 2008

Uhr, durch die Gemeindeschreiberei im Sitzungszimmer zur Einsichtnahme durch die Ratsmitglieder und zur Genehmigung an der nächsten Sitzung aufgelegt.

³ Der Gemeindeschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die Genehmigung des Protokolls.

2.5 Beschlüsse und Protokollauszüge

Unterzeichnung

Art. 24

¹ Das Gemeindepräsidium und der Gemeindeschreiber unterzeichnen Beschlüsse und Protokollauszüge.

² Enthält ein Protokollauszug keinen Auftrag zur Ausführung, unterzeichnet nur der Gemeindeschreiber.

³ Beschlüsse und Protokollauszüge werden im Original für die Akten handschriftlich unterzeichnet. Weitere Exemplare können mit einer Faksimileunterschrift versehen werden.

Eröffnung

Art. 25

Die Gemeindeschreiberei sorgt dafür, dass die Beschlüsse des Gemeinderates umgehend, spätestens aber vier Tage nach der Beschlussfassung den betroffenen Verwaltungsabteilungen oder Dritten eröffnet werden.

2.6 Öffentlichkeit und Information

Grundsatz

Art. 26

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und die darüber geführten Protokolle sind nicht öffentlich.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die gesetzlichen Vorschriften über die Information der Bevölkerung und die Einsicht in amtliche Akten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 27

¹ Das Gemeindepräsidium informiert die Öffentlichkeit auf zweckmäßige Art über behandelte Geschäfte von allgemeinem Interesse.

² Es gibt den Bürgern die Möglichkeit, sich zu Wort zu melden.

³ Der Gemeinderat beschliesst in besonderen Fällen, wie die Öffentlichkeit informiert wird (Art. 62 Bst. a).

3. Departemente

Grundsatz	<p><u>Art. 28</u></p> <p>¹ Die Aufgaben des Gemeinderates werden auf Departemente (Verantwortungsbereiche) verteilt.</p> <p>² Die Departemente ergeben sich aus Anhang I.</p>
Aufgabenbereiche und Zuweisung	<p><u>Art. 29</u></p> <p>¹ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente ergeben sich aus Anhang I.</p> <p>² Der Gemeinderat weist die Departemente den Ratsmitgliedern zu und regelt die Stellvertretung. Er berücksichtigt dabei das Anciennitätsprinzip.</p> <p>³ Er achtet darauf, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> sachlich verwandte Aufgaben in einem Departement zusammengefasst werden;<i>b</i> die Departemente über längere Zeit Bestand haben und die Aufgaben kontinuierlich erfüllt werden können;<i>c</i> die ständigen Kommissionen auf sinnvolle Art einem Departement zugewiesen werden;<i>d</i> die Zuweisung den Eignungen und Neigungen der Ratsmitglieder entspricht;<i>e</i> die Mitglieder des Gemeinderates möglichst gleichmässig belastet werden. <p>⁴ Er veröffentlicht den Beschluss über die Zuteilung der Departemente und die Stellvertretung auf geeignete Weise.</p>
Vorsteher	<p><u>Art. 30</u></p> <p>¹ Die Departementvorstehenden führen die Geschäfte ihres Departementes.</p> <p>² Sie vertreten diese Geschäfte im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen und gegenüber Dritten.</p>
Zuordnungen	<p><u>Art. 31</u></p> <p>¹ Die ständigen Kommissionen sind einem Departement zugeordnet.</p> <p>² Für jedes Departement übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen die administrativen Arbeiten.</p> <p>³ Die Zuordnungen ergeben sich aus Anhang I.</p>

4. Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 32

¹ Die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind in der Gemeindeordnung oder in besonderen Reglementen geregelt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Der Bestand der Kommissionen nach Absatz 2 sowie deren Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten ergeben sich aus Anhang II.

Nichtständige
Kommissionen
(Spezial-
kommissionen)

Art. 33

¹ Der Gemeinderat kann für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen mit oder ohne Entscheidbefugnis für eine befristete Zeit einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss

a die Zahl der Mitglieder;

b das Präsidium;

c die Zuständigkeiten, namentlich betreffend die Verfügung über beschlossene Ausgaben, das Auftreten nach aussen und insbesondere den Abschluss von Rechtsgeschäften;

d die Unterschriftsberechtigung;

e die Dauer des Mandates.

Bestellung der
Kommissionen

Art. 34

¹ Kommissionen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) bestellt.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. Gemeindegesetz).

Konstituierung

Art. 35

¹ Die Departementsvorstehenden präsidieren in der Regel die ihrem Departement zugewiesenen Kommissionen; im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

² Die Departementsvorstehenden vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat.

³ Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien.

Sekretariat

Art. 36

¹ Die das Departement begleitende Verwaltungsabteilung (Anhang I) besorgt das Sekretariat der Kommissionen des Departementes.

² Gehört das Sekretariat der Kommission nicht als Mitglied an, hat es an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Einberufung

Art. 37

¹ Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung ihres Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Zwei¹ Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Einladung erfolgt mittels Zustellung der Traktandenliste mindestens fünf Tage vor der Sitzung oder mittels Bereitlegung der Traktandenliste im Rahmen der Aktenaufgabe nach Art. 38. In dringenden Fällen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Akten

Art. 38

Die Akten zu den zu behandelnden Geschäften können durch die Kommissionsmitglieder während mindestens drei Tagen vor der Sitzung beim zuständigen Sekretariat oder im Intranet eingesehen werden.

Beschlussfähigkeit und Verfahren

Art. 39

¹ Die Kommissionen können gültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Kommissionen führen Abstimmungen und Wahlen in offener Abstimmung durch, wenn nicht mindestens zwei² Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Beizug Dritter und Ausschüsse

Art. 40

¹ Die Kommissionen können im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

² Sie können zur Planung, Vorbereitung und Koordination ihrer Geschäfte besondere Ausschüsse einsetzen.

Information des Gemeinderates

Art. 41

¹ Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat die Sitzungsprotokolle spätestens vor der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme zu; ausgenommen sind die Sozialkommission und die Schulkommissionen.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts über die Geheimhaltung von Akten der Kommissionen.

¹ Änderung vom 24. November 2008

² Änderung vom 24. November 2008

Öffentlichkeit

Art. 42

¹ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Information über behandelte Angelegenheiten erfolgt auf Impuls der Kommissionen über das Gemeindepräsidium.

Ergänzende
Vorschriften

Art. 43

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen, namentlich betreffend die Teilnahme an Sitzungen, die Ausstands- und Schweigepflicht, das Verfahren der Abstimmungen und Wahlen und das Protokoll.

5. Gemeindeverwaltung

5.1 Allgemeines

Aufgaben und
Stellung

Art. 44

¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben, die nach den Vorschriften der Gemeinde oder des Kantons in ihren Aufgabenbereich fallen, oder ihr durch Beschlüsse der zuständigen Stellen zugewiesen werden.

² Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat.

³ Der Gemeindeschreiber leitet und koordiniert die gesamte Gemeindeverwaltung in seiner Funktion als Geschäftsleiter; er beaufsichtigt das Gemeindepersonal und übt die Funktion des Personalchefs aus.

Verwaltungs-
abteilungen

Art. 45

Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsabteilungen:

- a* Gemeindeschreiberei;
- b* Finanzverwaltung;
- c* Sozialdienst;
- d* Bauverwaltung.

Leitung der Abteilungen und der Gesamtverwaltung

Art. 46

¹ Jeder Verwaltungsabteilung steht ein Abteilungsleiter vor; der Gemeindeschreiber ist Geschäftsleiter der Gesamtverwaltung.

² Der Gemeinderat stellt die Abteilungsleiter an und regelt die Stellvertretung der Abteilungsleiter und des Geschäftsleiters.

Zuständigkeiten

Art. 47

¹ Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die interne Organisation der Abteilung; er führt das ihm unterstellte Personal.

² Dem Geschäftsleiter der Gesamtverwaltung obliegt die abteilungsübergreifende organisatorische, personelle und administrative Leitung der Gesamtverwaltung. Bei fehlender oder mangelhafter Organisation der einzelnen Abteilungen hat der Geschäftsleiter Weisungsrecht gegenüber den Abteilungsleitern.¹

³ Der Gemeinderat legt die Organisation und die Aufgaben der einzelnen Verwaltungsabteilungen und des Geschäftsleiters im Detail fest.

Zusammenarbeit und Koordination

Art. 48

¹ Die Departementsvorstehenden verkehren mit der Verwaltung grundsätzlich über die Abteilungsleiter, wenn nicht nur Informationen eingeholt oder ausgetauscht werden.

² Berührt ein Geschäft den Aufgabenbereich von mehr als einer Verwaltungsabteilung, stellt die geschäftsführende Abteilung die Koordination mit den übrigen betroffenen Stellen und das Mitberichtsverfahren sicher.

³ Das Gemeindepräsidium entscheidet über Kompetenzkonflikte, soweit sie nicht durch den Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung gelöst werden können.

5.2 Zuweisung von Geschäften

Allgemeines

Art. 49

¹ Der Gemeinderat, das Gemeindepräsidium und der Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung können die Verwaltung mit der Bearbeitung eines Geschäftes beauftragen.

² Die zuständigen Departementsvorstehenden können den Verwaltungsabteilungen Aufträge erteilen,

a soweit diese einen Auftrag gemäss Absatz 1 präzisieren oder
b soweit es sich um Abklärungen oder die Vorbereitung von Sachgeschäften handelt.

³ Geschäfte werden einer Verwaltungsabteilung als solcher zugewiesen. Die Abteilungsleiter bestimmen, wer innerhalb der Abteilung zuständig ist.

¹ Änderung vom 24. November 2008

Geschäfts- und
Terminkontrolle

Art. 50

¹ Die Gemeinbeschreiberei führt eine Geschäfts- und Terminkontrolle über alle durch den Gemeinderat, das Gemeindepräsidium und den Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung erteilten Aufträge.

² Die Departementsvorstehenden überwachen die Einhaltung der Fristen und den ordentlichen Abschluss der Geschäfte.

³ Im Übrigen sind die Verwaltungsabteilungen für die Terminkontrolle der ihnen zugewiesenen Geschäfte verantwortlich.

6. Berichterstattung

Abteilungen

Art. 51

¹ Die Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Departementsvorstehenden periodisch

a über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen;

b über den Stand der Bearbeitung von Geschäften, die der Abteilung zugewiesen sind;

c inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind;

d über das Ergebnis der Kreditkontrolle.

Departemente

Art. 52

¹ Die Departementsvorstehenden berichten dem Gemeinderat vierteljährlich über die Departementsgeschäfte.

² Sie informieren namentlich über den Stand der Bearbeitung der durch den Rat in Auftrag gegebenen Geschäfte.

Besondere
Vorkommnisse

Art. 53

Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

7. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Zuständigkeits-
bereiche

Art. 54

¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a* Unterschriftsberechtigung;
- b* Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite);
- c* Visum von Rechnungen und Anweisung zur Zahlung;
- d* Erlass von Verfügungen.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

Unterschriftsberechtigung

Art. 55

¹ Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

² Für den Gemeinderat und die Kommissionen unterschreiben das Präsidium und das Sekretariat gemeinsam.

Eingehen von Verpflichtungen

Art. 56

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a* erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen;
- b* stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber;
- c* sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

Rechnungen

Art. 57

Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum

Art. 58

¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,

- a* ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b* ob die Leistung mit dem Anspruch übereinstimmt;
- c* ob die Rechnung rechnerisch richtig ist.

Anweisung zur Zahlung

Art. 59

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wer Rechnungen zur Zahlung anweist.

² Er kann vorsehen, dass einzelne Stellen Rechnungen bis zu einem bestimmten Betrag ohne das Visum der vorgesetzten Stelle direkt zur Zahlung anweisen können.

- ³ Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit seinem Visum, dass
- a* der Beleg recht- und ordnungsmässig ist;
 - b* das Visum nach Artikel 58 richtig ist;
 - c* der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Erlass von
Verfügungen

Art. 60

¹ Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

8. Gemeindeverbände

Prüfung der Geschäfte und Stimmrechtsausübung

Art. 61

¹ Der Gemeinderat prüft die von Gemeindeverbänden unterbreiteten Geschäfte.

² Er bestimmt auf Antrag des in der Sache zuständigen Departementes für jedes Geschäft, wer die Gemeinde an den Versammlungen der Gemeindeverbände vertritt. In der Regel vertritt eine Person sämtliche der Einwohnergemeinde Wählern zustehenden Stimmen.

³ Der Gemeinderat entscheidet, ob er der delegierten Person für bestimmte Geschäfte Weisungen erteilen will.

9. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht

Art. 62

Soweit dieser Verordnung nicht widersprechend, gelten als ergänzendes Recht:

- a* die Informationsrichtlinien des Gemeinderates vom 11. Mai 2004.
- b* die Weisungen des Gemeinderates über das Finanz- und Rechnungswesen vom 24. November 2008¹;
- c* die Weisungen des Gemeinderates über die Verwendung von Informatikmitteln vom 24. November 2008².

¹ Änderung vom 24. November 2008

² Änderung vom 24. November 2008

Inkrafttreten Art. 63 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben:

a die Sitzungsrichtlinien des Gemeinderates vom 11. November 1995;

b alle weiteren Bestimmungen, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Oktober 2004.

Schwarzenburg, 8. Oktober 2004

Namens des Gemeinderates Wahlern

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. R. Krebs *sig. F. Rebmann*

Rudolf Krebs Franziska Rebmann

Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 28. Oktober 2004 und 4. November 2004. Während der öffentlichen Auflage sind keine Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 29. November 2004

Die Gemeindeschreiberin:
Franziska Rebmann

Änderung der Verwaltungsverordnung mit den Anhängen I und II

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 24. November 2008 folgende Änderungen beschlossen:

- Art. 4, Art. 9, Art. 18, Art. 20, Art. 22, Art. 37, Art. 39, Art. 47 und Art. 62.

Die Änderungen treten per 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinderat Wahlern

sig. R. Krebs *sig. B. Leuthold*

Rudolf Krebs Brigitte Leuthold
Präsident Sekretärin

Bescheinigung

In Anwendung von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung wurden die Änderungen im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 27. November und 4. Dezember 2008 bekannt gemacht. Gegen die Änderungen sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Schwarzenburg, 29. Dezember 2008.

Gemeindeschreiberei Wahlern

sig. B. Leuthold

Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Departemente: Aufgabenbereiche, Abteilung(en), Kommission(en)

<i>Departement</i>	<i>Aufgabenbereiche</i>	<i>Abteilung(en)</i>	<i>Kommission(en)</i>
1. Präsidiales	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmungen, Wahlen ▪ Öffentlichkeitsarbeit ▪ Zusammenarbeit mit Dritten ▪ Verwaltungsorganisation, Personelles ▪ AHV-Zweigstelle, Arbeitsamt, Mietamt ▪ Einwohnerkontrolle, Stimmregister ▪ Bestattungswesen ▪ Siegelungswesen, Testamentswesen ▪ Gemeindeentwicklung ▪ Ortsmarketing ▪ Gewerbe und Industrie ▪ Wirtschaftsförderung ▪ Tourismus 	Gemeinde-schreiberei	Ortsmarketing/Wirt-schaftsausschuss Ständiger Stimmausschuss
2. Finanzen/ Liegenshaf- ten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzen ▪ Rechnungswesen ▪ Versicherungen ▪ Vermögensverwaltung ▪ Administrative Verwaltung aller Gemeindeligenshaf-ten ▪ Steuern ▪ Feuerwehrrpflicht-ersatzabgaben ▪ Hundetaxe ▪ Amtliche Bewertung ▪ Gebäudeversicherung ▪ EDV ▪ Betrieb MZA Pöschen ▪ Schul- und Sportanlagen-benützung 	Finanz-verwaltung	Finanzkommission

3. Hochbau / Raumplanung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubewilligungen, Baupolizei, Reklamewesen ▪ Feuerschau, Ölfeuerungskontrolle ▪ Hochbau ▪ Baulich-technische Verwaltung aller Gemeindeliegenschaften inkl. Schulanlagen und Pöschchen ▪ Vermessungswesen ▪ Raumplanung, ▪ Wohnbauförderung 	Bauverwaltung	Hochbau- und Raumplanungskommission
4. Tiefbau / Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tiefbau, Strassen, Gehwege, Plätze ▪ Signalisation ▪ Öffentliche Beleuchtung ▪ Grundeigentümerbeiträge ▪ Friedhof ▪ Wasserbau ▪ Umwelthygiene ▪ Natur- und Landschaftsschutz ▪ Energie ▪ Wasserversorgung ▪ Abwasserentsorgung ▪ Abfallentsorgung ▪ Gewässerschutz ▪ Tierkadaversammelstelle ▪ Landwirtschaft, Forstwirtschaft 	Bauverwaltung	Tiefbau- und Umweltkommission
5. Bildung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindergarten ▪ Volksschule ▪ Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst ▪ Gemeindebibliothek, Ludothek ▪ Erwachsenenbildung ▪ Kultur ▪ Sport ▪ Jugendarbeit 	Gemeindschreiberei / Schulsekretariat	Primar- und Realschulkommission Sekundarschulkommission NetzWerk Prävention

6. Soziales	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Individuelle Sozialhilfe ▪ Institutionelle Sozialhilfe ▪ Alimenteninkasso ▪ Vormundschaft ▪ Kinderschutz, Pflegekinderaufsicht ▪ Altersbetreuung ▪ Asylsuchende ▪ Gesundheit, Suchtprävention ▪ Spitexdienste ▪ Jenni- und Dubach-Fonds ▪ Pflegezentrum ▪ Alters- und Pflegeheim ▪ Familienexterne Kinder- betreuung 	Sozialdienst	Sozialkommission
7. Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeindeführungsorganisa- tion ▪ Wirtschaftliche Landesversorgung ▪ Gesamtverteidigung ▪ militärische Einquartierun- gen ▪ Feuerwehr ▪ Zivilschutz ▪ Schiesswesen ▪ Gemeinde-, Gesundheits-, Gewerbepolizei ▪ Einbürgerungen ▪ Verkehrsplanung, Öffentlicher Verkehr ▪ Privater Verkehr ▪ Parkplatzbewirtschaftung ▪ Marktwesen ▪ Preiskontrolle 	Gemeinde- schreiberei	Sicherheits- und Ver- kehrskommission Einbürgerungsaus- schuss

Anhang II – Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis: Mitglieder, Zusammensetzung, Organisation

<i>Kommission</i>	<i>Mitglieder</i>	<i>Zusammensetzung</i>	<i>Organisation</i>		
			<i>Zuständigkeiten</i>	<i>Vorsitz</i>	<i>Sekretariat</i>
Einbürgerungsausschuss	3	Mitglieder des Gemeinderates	Vorberatung und Antragstellung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes 	Vorsteher des Departementes Sicherheit/Verkehr	Gemeindeschreiberei
Ortsmarketing / Wirtschaftsausschuss	5	Fachtechnische Zusammensetzung	Vorberatung und Antragstellung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeindeentwicklung ▪ Ortsmarketing ▪ Wirtschaftsförderung ▪ Gewerbe und Industrie ▪ Tourismus 	Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberei
NetzWerk Prävention	14	Fachtechnische Zusammensetzung	Zusammenarbeit und Vernetzung von professionellen und ehrenamtlichen Institutionen und Gruppierungen fördern, die sich mit Kindern und Jugend befassen.	Vorsteher des Departementes Bildung	Gemeindeschreiberei Schulsekretariat

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand.....	Art. 1
Stellvertretung	Art. 2

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	Art. 3
Vizepräsidium	Art. 4
Kollegialbehörde.....	Art. 5
Amtspflichten	Art. 6
Präsidialverfügungen	Art. 7

2.2 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

Allgemeines	Art. 8
Einberufung.....	Art. 9
Unterbreiten von Geschäften.....	Art. 10
Ratsbüro.....	Art. 11
Einladung.....	Art. 12
Akten	Art. 13

2.3 Verfahren der Sitzungen

Teilnahme	Art. 14
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	Art. 15
Leitung der Sitzung.....	Art. 16
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	Art. 17
Abstimmungen.....	Art. 18
Ordnungs- und Wiedererwägungsanträge	Art. 19
Wahlen	Art. 20
Gültigkeit von Abstimmungs- und Wahlzetteln	Art. 21

2.4 Protokoll

Art und Inhalt.....	Art. 22
Unterzeichnung und Genehmigung.....	Art. 23

2.5 Beschlüsse und Protokollauszüge

Unterzeichnung	Art. 24
----------------------	---------

Eröffnung	Art. 25
2.6 Öffentlichkeit und Information	
Grundsatz	Art. 26
Information der Öffentlichkeit	Art. 27
3. Departemente	
Grundsatz	Art. 28
Aufgabenbereiche und Zuweisung	Art. 29
Vorsteherinnen und Vorsteher	Art. 30
Zuordnungen	Art. 31
4. Kommissionen	
Ständige Kommissionen	Art. 32
Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen)	Art. 33
Bestellung der Kommissionen	Art. 34
Konstituierung	Art. 35
Sekretariat	Art. 36
Einberufung	Art. 37
Akten	Art. 38
Beschlussfähigkeit und Verfahren	Art. 39
Beizug Dritter und Ausschüsse	Art. 40
Information des Gemeinderates	Art. 41
Öffentlichkeit	Art. 42
Ergänzende Vorschriften	Art. 43
5. Gemeindeverwaltung	
5.1 Allgemeines	
Aufgaben und Stellung	Art. 44
Verwaltungsabteilungen	Art. 45
Leitung der Abteilungen und der Gesamtverwaltung	Art. 46
Zuständigkeiten	Art. 47
Zusammenarbeit und Koordination	Art. 48
5.2 Zuweisung von Geschäften	
Allgemeines	Art. 49
Geschäfts- und Terminkontrolle	Art. 50

6. Berichterstattung

Abteilungen	Art. 51
Departemente	Art. 52
Besondere Vorkommnisse	Art. 53

7. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Zuständigkeitsbereiche	Art. 54
Unterschriftsberechtigung	Art. 55
Eingehen von Verpflichtungen	Art. 56
Rechnungen	Art. 57
Visum	Art. 58
Anweisung zur Zahlung	Art. 59
Erlass von Verfügungen	Art. 60

8. Gemeindeverbände

Prüfung der Geschäfte und Stimmrechtsausübung	Art. 61
---	---------

9. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht	Art. 62
Inkrafttreten	Art. 63

Anhang I

Departemente: Aufgabenbereiche, Abteilung(en), Kommission(en)

Anhang II

Ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis: Mitglieder, Zusammensetzung, Organisation